



publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan
der Fachhochschule Trier



2011	Veröffentlicht am 25.03.2011	Nr. 2/S.14
------	------------------------------	------------

Tag	Inhalt	Seite
25.03.2011	Allgemeine Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Trier	15 - 22
25.03.2011	Prüfungsordnung für Studierende in den Bachelor-Studiengängen Informatik, Informatik - Internetbasierte Systeme, Informatik - Digitale Medien und Spiele sowie Medizininformatik des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Trier	23 – 29
25.03.2011	Prüfungsordnung für Studierende im Master-Studiengang Medizininformatik des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Trier	30 – 32
25.03.2011	Prüfungsordnung für Studierende im weiterbildenden Master-Fernstudiengang Informatik (Aufbaustudium) des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Trier	33 – 38
25.03.2011	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Studierende im Master-Studiengang Informatik des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Trier	39 - 40

**Allgemeine Ordnung für die Prüfungen in den
Studiengängen des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Trier**

Vom 14.03.2011

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das zweite Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Trier am 6. Oktober 2010 die folgende allgemeine Prüfungsordnung für Studiengänge des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Trier am 02.03.2011 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit
- § 4 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Umfang und Art der Abschlussprüfung
- § 6 Wahlpflicht- und Wahlmodule
- § 7 Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Abschlussarbeit
- § 11 Kolloquium
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Zeugnis
- § 18 Urkunde
- § 19 Ungültigkeit der Abschlussprüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Inkrafttreten
- § 22 Außerkrafttreten der bisherigen allgemeinen Prüfungsordnung
- § 23 Übergangsvorschriften

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese allgemeine Prüfungsordnung für Studiengänge des Fachbereichs Informatik an der FH Trier (APO-I) gilt für die Bachelorstudiengänge „Informatik“, „Informatik - Internetbasierte Systeme“, „Informatik - Digitale Medien und Spiele“ und „Medizininformatik“, die Masterstudiengänge „Informatik“ und „Medizininformatik“ und den Masterfernstudiengang „Informatik (Aufbaustudium)“.

(2) Die Bachelor- bzw. die jeweilige Master-Prüfungsordnung der in Abs. 1 genannten Studiengänge regeln:

- den Zweck der Prüfung
- den zu vergebenden Hochschulgrad
- die Regelstudienzeit, den Studienaufbau und den Umfang des Lehrangebots- die Prüfungsvorleistungen
- die Abschlussarbeit
- die Bildung der Gesamtnote.

**§ 2
Prüfungsausschuss**

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied,
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 HochSchG und
4. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 4 HochSchG.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe entsprechend § 25 Abs. 4 Satz 2 und 3 i. V. m. § 25 Abs. 5 HochSchG über Ausnahmen entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach die gleiche oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können Professoren, Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 2 Abs. 6 entsprechend.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Abschlussprüfung im gleichen Studiengang oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich in einem solchen Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden, und
2. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Zu einer Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. die gemäß Prüfungsordnung zugehörigen Studienleistungen erbracht hat und
2. mindestens im Semester der Zulassung im entsprechenden Studiengang des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Trier eingeschrieben ist.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung im gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 15 Abs. 1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der jeweiligen Abschlussprüfung erforderlich sind.

(3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 5**Umfang und Art der Abschlussprüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen aller in der Bachelor- bzw. der jeweiligen Master-Prüfungsordnung vorgeschriebenen Module.
- (2) Gegenstand einer Prüfungsleistung sind die Qualifikationen des zugehörigen Moduls.
- (3) Für im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss Abweichungen von den Vorgaben der Prüfungsordnung unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 genehmigen.

§ 6**Pflicht- und Wahlpflichtmodule**

- (1) Ein Pflichtmodul ist ein Modul, das zur Vergabe des Abschlussgrades eines Studiengangs nach § 1 Abs. 1 absolviert sein muss.
- (2) Ein Wahlpflichtmodul ist ein Modul, das aus einer vom Prüfungsausschuss beschlossenen Liste gewählt werden kann. Ein Wahlpflichtmodul kann nur zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung wiederholt gewählt werden.
- (3) Die Bachelor- bzw. die jeweilige Master-Prüfungsordnung regeln die in den jeweiligen Studiengängen zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.
- (4) In der Regel wird ein Modul durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen.

§ 7**Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen**

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. mündliche Prüfungen gemäß § 8,
 2. schriftliche Prüfungen gemäß § 9,
 3. die Abschlussarbeit gemäß § 10.
- Prüfungsleistungen finden studienbegleitend statt.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestimmt zu Beginn eines Semesters, in welcher Form die Prüfungsleistungen abzulegen sind. Die Studierenden werden durch Aushang informiert.
- (3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Prüfungsgesprächen, Kolloquien, Hausarbeiten, praktischen Übungen, Vorträgen oder Präsentationen erbracht. Sie werden nicht benotet und gehen nicht in die Zeugnisse ein. Die Form und der Zeitpunkt werden durch die jeweilige Lehrende oder den jeweiligen Lehrenden zu Beginn

der Veranstaltung oder des Moduls bekannt gegeben.

- (4) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (5) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.
- (6) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese auf § 26 Abs. 5 Nr. 1 - 6 HochSchG gründen.
- (7) Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend der Prüfungsordnung des Studienganges erfüllt sind.

§ 8**Mündliche Prüfungen**

- (1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagewissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.
- (3) Sofern in der Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel zwischen 20 und 40 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note gem.

§ 12 Abs. 1 die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag von Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 9 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Die Bearbeitungszeit der Klausuren beträgt zwischen 60 und 180 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten werden stets durch ein Kolloquium gemäß § 11 ergänzt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Wochen.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(5) Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der „Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren“ der Fachhochschule Trier in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

§ 10 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll

1. auf dem Niveau einer Bachelor-Abschlussarbeit zeigen, dass die Studierenden insbesondere in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist Problemlösungen in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln sowie daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten;
2. auf dem Niveau einer Master-Abschlussarbeit zeigen, dass die Studierenden insbesondere in der Lage sind, in-

nerhalb einer vorgegebenen Frist eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen, Problemlösungen in neuen und unvertrauten Situationen, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Fachgebiet stehen, anzuwenden und wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu treffen.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit erhalten, dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die gemäß der Bachelor- bzw. der jeweiligen Master-Prüfungsordnung vorgegebene Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas für die Abschlussarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(6) Die Abschlussarbeit wird durch ein Kolloquium gemäß § 11 ergänzt.

(7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind und am Kolloquium teilnehmen, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu bewerten.

§ 11 Kolloquium

Hausarbeiten und die Abschlussarbeit werden stets durch ein Kolloquium ergänzt, bei dem auch die Eigenständigkeit der Leistung des Studierenden überprüft wird. Für das Kolloquium gelten die

Regelungen für die mündlichen Prüfungen gem. § 8. Die Note von Hausarbeiten und der Abschlussarbeit setzt sich zu 80 % aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und zu 20 % aus der Bewertung des Kolloquiums zusammen, beide Teile müssen jedoch mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Leistung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Note aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Bewertungen.

(3) Bei der Bildung von Noten gemäß Abs. 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Aus diesen Noten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma werden die Zeugnisnoten wie folgt gebildet:

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
ab 4,1	= nicht ausrei-

chend.

(5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden ECTS-Leistungspunkte gemäß der Anlagen zur Bachelor- bzw. der jeweiligen Master-Prüfungsordnung zugeordnet.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14**Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle in der Bachelor- bzw. der jeweiligen Master-Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Die Abschlussprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 15) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden den Studierenden durch Aushang oder elektronisch bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 15).

(3) Haben Studierende die Abschlussprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung einer Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 15**Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen außer der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind aufgrund § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Die Gleichwertigkeit wird entsprechend § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 festgestellt. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Eine Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist, kann nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Abschlussarbeit muss innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs.1 Nr. 8 HochSchG.

§ 16**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Bachelor- und Diplomstudiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.

(2) Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

Bei der Anerkennung von Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

Gleichwertigkeit stellt die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkten und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Die Anerkennung von Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkten und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht-verwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die/den Studierende/n, der dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat. Eine entsprechende Antragstellung samt Vorlage der insoweit erforderlichen Unterlagen hat bis zum Abschluss des ersten Studiensemesters zu erfolgen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, liegt bei der Fachhochschule Trier.

(4) Für Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungs-

leistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(6) Sofern Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

§ 17 Zeugnis

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. die Bezeichnung des jeweiligen Studienganges,
2. das Thema und die Note der Abschlussarbeit,
3. die Noten der Prüfungen aller Module,
4. die Gesamtnote.

(2) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Abschlussprüfung benötigte Fachstudierendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden¹. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Diese Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 17 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 19 Ungültigkeit der Abschlussprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

¹ Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

§ 20
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 21
Inkrafttreten

Diese allgemeine Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/11 das Studium in einem der in § 1 genannten Studiengänge aufnehmen.

§ 22
Außerkräftreten der bisherigen allgemeinen Prüfungsordnung

Mit Inkrafttreten dieser allgemeinen Prüfungsordnung tritt die allgemeine Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen des Fachbereichs In-

formatik an der Fachhochschule Trier vom 31. August 2010 (Publicus Nr. 9/2010 vom 7. September 2010) außer Kraft.

§ 23
Übergangsvorschriften

Studierende, die das Studium in einem der in § 1 genannten Studiengänge vor Inkrafttreten dieser allgemeinen Prüfungsordnung aufgenommen haben, können das Studium nach der in § 22 bezeichneten allgemeinen Prüfungsordnung beenden. Weitere Übergangsvorschriften regelt die Bachelor- bzw. die jeweilige Master-Prüfungsordnung.

Trier, den 14.03.2011

gez.

Prof. Dr. Andreas Künkler
Der Dekan des Fachbereiches Informatik
der Fachhochschule Trier

Prüfungsordnung für Studierende in den Bachelor-Studiengängen Informatik, Informatik - Internetbasierte Systeme, Informatik - Digitale Medien und Spiele sowie Medizininformatik des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Trier

Vom 14.03.2011

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das zweite Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Trier am 14. Juli 2010 die folgende Prüfungsordnung für Studierende in den Bachelor-Studiengängen „Informatik“, „Informatik - Internetbasierte Systeme“, „Informatik - Digitale Medien und Spiele“ sowie Medizininformatik des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Trier mit Schreiben am 02.03.2011 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Bachelor-Grad
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 5 Prüfungsvorleistungen
- § 6 Abschlussarbeit
- § 7 Bildung der Gesamtnote
- § 8 Inkrafttreten
- § 9 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung
- § 10 Übergangsvorschriften

§ 1

Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Prüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für die Bachelor-Studiengänge

1. Informatik,
2. Informatik - Internetbasierte Systeme
3. Informatik - Digitale Medien und Spiele
4. Medizininformatik.

Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der allgemeinen Prüfungsordnung des Fachbereichs Informatik an der FH Trier (APO-I) festgelegt und gelten zusammen mit dieser Prüfungsordnung.

§ 2

Zweck der Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben. Die Prüfungsgebiete (Module) für den jeweiligen Studiengang nach § 1 ergeben sich aus der Anlage 1.

§ 3

Bachelor-Grad

Auf Grund der bestandenen Prüfungen wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt für die Bachelor-Studiengänge "Informatik", "Informatik - Internetbasierte Systeme" und "Informatik - Digitale Medien und Spiele" sechs Semester. Für den Bachelor-Studiengang "Medizininformatik" beträgt die Regelstudienzeit sieben Semester. Darin sind praktische Studienphasen gemäß Absatz 4 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelor-Prüfung abgelegt werden.

Für die Bachelor-Studiengänge "Informatik", "Informatik - Internetbasierte Systeme" und "Informatik - Digitale Medien und Spiele" ist dem Studium eine studentische Arbeitsbelastung von 180 ECTS-Leistungspunkten (European Credit Transfer System) zugeordnet. Für den Bachelor-Studiengang "Medizininformatik" beträgt die studentische Arbeitsbelastung 210 ECTS-Leistungspunkte. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester für die Bachelor-Studiengänge "Informatik", "Informatik - Internetbasierte Systeme" und "Informatik - Digitale Medien und Spiele" und sieben Semester für den Bachelor-Studiengang "Medizininformatik". Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt für die Bachelor-Studiengänge "Informatik", "Informatik - Internetbasierte Systeme" und "Informatik - Digitale Medi-

en und Spiele" jeweils 144 Semesterwochenstunden (SWS) und für den Bachelor-Studiengang "Medizininformatik" 168 SWS.

3) In der Anlage 1 finden sich für jeden Studiengang die zu absolvierenden Module.

(4) Innerhalb der Regelstudienzeit sind Praxisprojekte gemäß Anlage 1 in Form von Projektarbeiten zu absolvieren, bei denen an Aufgabenstellungen aus der Praxis das Gelernte angewendet und vertieft werden soll.

(5) Einzelheiten zu den Absätzen 3 und 4 regelt der Studienplan (§ 20 HochSchG).

§ 5 Prüfungsvorleistungen

Zu allen Modulen gemäß Anlage 1 außer dem Seminar und den Praxisprojekten sind als Prüfungsvorleistung Studienleistungen nachzuweisen.

§ 6 Abschlussarbeit

(1) Vor Beginn der Abschlussarbeit sollen für die Studiengänge "Informatik", "Informatik - Internetbasierte Systeme" und "Informatik - Digitale Medien und Spiele" Prüfungsleistungen im Umfang von 150 ECTS-Leistungspunkten erbracht sein. Für den Bachelor-Studiengang "Medizininformatik" sollen vor Beginn der Abschlussarbeit Prüfungsleistungen im Umfang von 175 ECTS-Leistungspunkten erbracht sein. Insbesondere sollen alle Module des jeweiligen Studiengangs gemäß Anlage 1, außer den Wahlpflichtmodulen, der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit, erbracht sein.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Falls im Bearbeitungszeitraum Lehrveranstaltungen absolviert werden, verlängert der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit entsprechend, maximal auf sechs Monate. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von Studierenden die Bearbeitungszeit ebenfalls verlängern; als Höchstgrenze gilt der in Satz 1 genannte Zeitraum.

§ 7 Bildung der Gesamtnote

Aus dem mit den zugehörigen ECTS-Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten aller Prüfungsleistungen wird die Gesamtnote gebildet. § 12 Abs. 4 der APO-I gilt entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis einschließlich 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/11 das Studium in einem der in § 1 genannten Bachelorstudiengänge aufnehmen.

§ 9 Außerkräfttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung für Studierende in den Bachelor-Studiengängen Informatik, Informatik - Internetbasierte Systeme, Informatik - Digitale Medien und Spiele des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Trier vom 31. August 2010 (Publicus Nr. 10/2010 vom 7. September 2010) außer Kraft.

§ 10 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die das Studium in den Bachelor-Studiengängen Informatik, Informatik - Internetbasierte Systeme, Informatik - Digitale Medien und Spiele des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Trier vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können das Studium nach der in § 9 bezeichneten Prüfungsordnung beenden. Diese Übergangsfrist gilt bis zum Ablauf des Wintersemesters 2012/2013. Studierende nach Satz 1, die nach Ablauf dieser Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, können in einen der in § 1 genannten Bachelorstudiengänge nach dieser Prüfungsordnung wechseln und das Studium nach dieser Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung beenden.

(2) Studierende nach Abs. 1, Satz 1 können beantragen, ihr Studium nach dieser Ordnung fortzusetzen. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Trier, den 14.03.2011

gez.

Prof. Dr. Andreas Künkler
Der Dekan des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Trier

**Bachelor-Studiengang Informatik - Digitale Medien und Spiele
(Schwerpunkt Medien)**

Fach	Modul	ECTS-Punkte
Grundlagen der Informatik	Objektorientierte Programmierung	10
	Datenstrukturen und Algorithmen	5
	Theoretische Informatik	5
Softwaresysteme	Systemadministration	5
	Rechnernetze	5
	Web-Technologien	5
	Tool- und Plugin-Programmierung	5
Software Engineering	Softwareentwurf und -test	5
	Software-Management und Mensch-Computer-Interaktion	5
	Grafische Benutzeroberflächen	5
Gestaltung	Grundlagen der Gestaltung	5
	Benutzung von Gestaltungswerkzeugen	5
Mathematik	Grundlagen der Mathematik	5
	Lineare Algebra	5
Multimediale Anwendungen	Digitale Medien	5
	Benutzerinterface-Design	5
	Digitale Spiele	5
	Einführung in die Computergrafik	5
	Flash-Programmierung	5
Allgemeine Grundlagen	Wissenschaftliches Arbeiten	5
	Fremdsprache	5
	Online- und Medienrecht	5
	Betriebswirtschaft	5
Seminar	Fachseminar	5
Wahlpflichtmodule		20
Praxisprojekte	Medienprojekt	10
	Interdisziplinäres Teamprojekt	10
	Abschlussarbeit	12
	Kolloquium zur Abschlussarbeit	3
Summe		180

**Bachelor-Studiengang Informatik - Digitale Medien und Spiele
(Schwerpunkt Spiele)**

Fach	Modul	ECTS-Punkte
Grundlagen der Informatik	Objektorientierte Programmierung	10
	Datenstrukturen und Algorithmen	5
	Theoretische Informatik	5
	C/C++ Programmierung	5
Hard- und Softwaresysteme	Systemadministration	5
	Rechnernetze	5
	Web-Technologien	5
	Spieleprogrammierung	5
	Spielekonsolenprogrammierung	5
	Tool- und Plugin- Programmierung	5
	Rechnerarchitektur	5
Software Engineering	Softwareentwurf und -test	5
	Software-Management und Mensch-Computer-Interaktion	5
	Grafische Benutzeroberflächen	5
Mathematik	Grundlagen der Mathematik	5
	Lineare Algebra	5
	Angewandte Mathematik	5
Multimediale Anwendungen	Digitale Medien	5
	Digitale Spiele	5
	Einführung in die Computergrafik	5
Allgemeine Grundlagen	Wissenschaftliches Arbeiten	5
	Fremdsprache	5
	Betriebswirtschaft	5
Seminar	Fachseminar	5
Wahlpflichtmodule		20
Praxisprojekte	Medienprojekt	10
	Interdisziplinäres Teamprojekt	10
	Abschlussarbeit	12
	Kolloquium zur Abschlussarbeit	3
Summe		180

Bachelor-Studiengang Informatik

Fach	Modul	ECTS-Punkte
Grundlagen der Informatik	Objektorientierte Programmierung	10
	Datenstrukturen und Algorithmen	5
	Theoretische Informatik	5
	Angewandte Logik	5
	IT-Sicherheit	5
Hard- und Softwaresysteme	Systemadministration	5
	Rechnernetze	5
	Betriebssysteme	5
	Datenbanken	5
	Rechnerarchitektur	5
Software Engineering	Softwareentwurf und -test	5
	Software-Management und Mensch-Computer-Interaktion	5
	Algorithmen-Design	5
Technische Grundlagen	Digitaltechnik	5
	Digitale Schaltungen	5
Mathematik	Grundlagen der Mathematik	5
	Lineare Algebra	5
	Angewandte Mathematik	5
Allgemeine Grundlagen	Wissenschaftliches Arbeiten	5
	Fremdsprache	5
	Betriebswirtschaft	5
Seminar	Fachseminar	5
Wahlpflichtmodule		40
Praxisprojekte	Teamprojekt	10
	Abschlussarbeit	12
	Kolloquium zur Abschlussarbeit	3
Summe		180

Bachelor-Studiengang Informatik - Internetbasierte Systeme

Fach	Modul	ECTS-Punkte
Grundlagen der Informatik	Objektorientierte Programmierung	10
	Datenstrukturen und Algorithmen	5
	Theoretische Informatik	5
	Angewandte Logik	5
	IT-Sicherheit	5
	Parallele Programmierung	5
	Angewandte Kryptologie	5
	Softwaresysteme	Systemadministration
Softwaresysteme	Rechnernetze	5
	Datenbanken	5
	Web-Technologien	5
	Software Engineering	Softwareentwurf und -test
Software Engineering	Software-Management und Mensch-Computer-Interaktion	5
	Grafische Benutzeroberflächen	5
	Entwicklung verteilter Anwendungen	5
	Technische Grundlagen	Digitaltechnik
Technische Grundlagen	Digitale Schaltungen	5
	Mathematik	Grundlagen der Mathematik
Mathematik	Lineare Algebra	5
	Allgemeine Grundlagen	Wissenschaftliches Arbeiten
Fremdsprache		5
Online- und Medienrecht		5
Betriebswirtschaft		5
Seminar	Fachseminar	5
Wahlpflichtmodule		20
Praxisprojekte	Internet-Praktikum	10
	Teamprojekt	10
	Abschlussarbeit	12
	Kolloquium zur Abschlussarbeit	3
Summe		180

Bachelor-Studiengang Medizininformatik

Fach	Modul	ECTS-Punkte
Grundlagen der Informatik	Objektorientierte Programmierung	10
	Datenstrukturen und Algorithmen	5
	Theoretische Informatik	5
	Angewandte Logik	5
	IT-Sicherheit	5
Hard- und Softwaresysteme	Datenbanken	5
	Systemadministration	5
	Rechnernetze	5
	Rechnerarchitektur	5
Software Engineering	Softwareentwurf und -test	5
	Software-Management und Mensch-Computer-Interaktion	5
	Grafische Benutzeroberflächen	5
	Algorithmen-Design	5
Technische Grundlagen	Digitaltechnik	5
	Labor medizinische Technik	5
Mathematik	Grundlagen der Mathematik	5
	Lineare Algebra	5
	Angewandte Mathematik	5
Naturwissenschaftliche / Medizinische Grundlagen	Physik - Schwingungen und Wellen	5
	Krankheitslehre	5
	Anatomie / Physiologie	5
Allgemeine Grundlagen	Fremdsprache	5
	Betriebswirtschaft	5
Wahlpflichtmodule		15
Seminare	Fachseminar	5
Grundlagen Medizininformatik	Gesundheitswesen und Medizinrecht	5
	Biostatistik und Epidemiologie	5
	Grundlagen Medizininformatik	5
	Medizinische Bildgebungsverfahren	5
	Medizinische Dokumentation & Informationssysteme	5
	Grundlagen der Biosignalverarbeitung	5
	Medizinische Bildverarbeitung	5
	Zulassung von Medizinprodukten	5
Praxisprojekte	Projekt I	5
	Projekt II	10
	Abschlussarbeit	12
	Kolloquium zur Abschlussarbeit	3
Summe		210

Prüfungsordnung für Studierende im Master-Studiengang Medizininformatik des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Trier

Vom 14.03.2011

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das zweite Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Trier am 6. Oktober 2010 die folgende Prüfungsordnung für Studierende im Master-Studiengang Medizininformatik des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Trier am 09.03.2011 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Master-Grad
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Abschlussarbeit
- § 8 Bildung der Gesamtnote
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Prüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Master-Studiengang Medizininformatik. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der allgemeinen Prüfungsordnung des Fachbereichs Informatik an der FH Trier (APO-I) festgelegt und gelten zusammen mit dieser Prüfungsordnung.

§ 2

Zweck der Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des konsekutiven Master-Studienganges Medizininformatik. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die praktischen

Fähigkeiten besitzen, welche zu Forschung und Entwicklung sowie anderen Tätigkeiten im Bereich der Medizininformatik befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern. Die Prüfungsgebiete (Module) ergeben sich aus der Anlage 1.

§ 3

Master-Grad

Auf Grund der bestandenen Prüfungen im Master-Studiengang Medizininformatik wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.

§ 4

Studienvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Master-Studiengang setzt einen Bachelor- oder Diplom-Abschluss in Medizininformatik oder einem verwandten Studiengang mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ voraus. Dabei muss der Informatikanteil in dem Studiengang, in dem der erste qualifizierte Hochschulabschluss erworben wurde, mindestens 50 Prozent betragen. Zudem müssen Lehrveranstaltungen im Bereich Medizininformatik im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten im ersten qualifizierten Hochschulabschluss nachgewiesen werden.

Ist der Medizininformatik-Anteil nicht Bestandteil des Vorstudiums gewesen, so können die notwendigen Leistungen bis zum Beginn der Master-Abschlussarbeit erbracht werden.

(2) In Einzelfällen können auch Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten Hochschulabschluss, welche die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 bezüglich Gesamtnote oder Medizininformatikanteil in dem Studiengang, in dem der Abschluss erworben wurde, nicht erfüllen, aufgrund einer Eignungsprüfung zugelassen werden. In der Eignungsprüfung werden studiengangsrelevante Kenntnisse geprüft. Darüber hinaus werden die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber von einem Masterstudium der Medizininformatik sowie ihre Motivation und die persönliche Lernfähigkeit erörtert. Die Eignungsprüfung ist eine mündliche Prüfung. Für die Eignungsprüfung gelten die Vorschriften dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der APO-I. Die Eignungsprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Zum Studium wird zugelassen, wessen Eignungsprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde.

(3) Die Zulassung kann unter der Auflage erfolgen, dass innerhalb längstens eines Jahres be-

stimmte Prüfungsleistungen aus einem Bachelor-Studiengang erbracht werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester. Darin sind praktische Studienphasen gemäß Absatz 4 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine studentische Arbeitsbelastung von 90 ECTS-Leistungspunkten (European Credit Transfer System) zugeordnet. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 36 Semesterwochenstunden (SWS).

(3) In der Anlage 1 finden sich die zu absolvierenden Module. Im Wahlpflichtbereich können die Studierenden Schwerpunkte nach eigener Wahl setzen.

(4) Innerhalb der Regelstudienzeit ist ein Projektstudium vorgesehen, bei dem an Aufgabenstellungen aus der Praxis das Gelernte angewendet und vertieft werden soll.

(5) Einzelheiten zu den Absätzen 3 und 4 regelt der Studienplan (§ 20 HochSchG).

§ 6

Prüfungsvorleistungen

Zu allen Modulen gemäß Anlage 1 außer dem Seminar, dem Projektstudium und der Abschlussarbeit sind als Prüfungsvorleistung Studienleistungen nachzuweisen.

§ 7

Abschlussarbeit

(1) Vor Beginn der Abschlussarbeit sollen Prüfungsleistungen im Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten erbracht sein. Insbesondere sollen alle Leistungspunkte in den Modulen gemäß Anlage 1, außer denen der Wahlpflichtmodule und der Abschlussarbeit, erbracht sein.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von Studierenden die Bearbeitungszeit verlängern; die Bearbeitungszeit kann auf insgesamt maximal 12 Monat verlängert werden.

§ 8

Bildung der Gesamtnote

Aus dem mit den zugehörigen ECTS-Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten aller Prüfungsleistungen wird die Gesamtnote gebildet. § 12 Abs. 4 der APO-I gilt entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis einschließlich 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Trier, den 14.03.2011

Gez.

Prof. Dr. Andreas Künkler
Der Dekan des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Trier

Master-Studiengang Medizininformatik

	Modul	ECTS-Punkte
Informatik	Software-Qualitätssicherung	5
	Komponentenbasierte und generative Softwareentwicklung	5
Medizininformatik	Public Health & Telemedizin	5
	Computerassistenz für Diagnostik und Therapie	5
Fachübergreifende Vertiefung	Data Mining	5
Überfachliche Vertiefung	Operations Research und Projektmanagement	5
Wahlpflichtmodule Informatik		10
Wahlpflichtmodule Medizininformatik		5
Projektstudium		15
Abschlussarbeit		30
Summe		90

Prüfungsordnung für Studierende im weiterbildenden Master-Fernstudiengang Informatik (Aufbaustudium) des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Trier

Vom 14.03.2011

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das zweite Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Trier am 10.12.2010 die folgende Prüfungsordnung für Studierende im Master-Fernstudiengang Informatik (Aufbaustudium) des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Trier am 09.03.2011 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Master-Grad
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen
- § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 7 Prüfungsvorleistungen
- § 8 Abschlussarbeit
- § 9 Bildung der Gesamtnote
- § 10 Inkrafttreten
- § 11 Übergangsvorschriften

§ 1

Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Prüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Informatik. Studiengangübergreifende Prüfungsregelungen sind in der allgemeinen Prüfungsordnung des Fachbereichs Informatik an der FH Trier (APO-I) festgelegt.

§ 2

Zweck der Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Fernstudienganges Informatik (Aufbaustudium). Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die praktischen Fähigkeiten besitzen, welche zu Forschung und Entwicklung sowie anderen Tätigkeiten im Bereich der Informatik befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern. Die Prüfungsgebiete (Module) ergeben sich aus der Anlage 1.

§ 3

Master-Grad

Auf Grund der bestandenen Prüfungen im Master-Fernstudiengang Informatik (Aufbaustudium) wird der akademische Grad „Master of Computer Science“ (abgekürzt: „M.C.Sc.“) verliehen.

§ 4

Studienvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Master-Studiengang setzt voraus:

1. einen ersten qualifizierten Hochschulabschluss von mindestens 6. Semestern in einem von der Informatik abweichenden Studiengang mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (mindestens Note 2,5),
2. innerhalb eines Studiums erfolgreich abgeschlossene Prüfungsleistungen in den in der Anlage 2 genannten Fächern und
3. eine anrechnungsfähige berufliche Praxis von mindestens einem Jahr nach Abschluss eines ersten qualifizierten Hochschulabschlusses. Eine berufliche Praxis ist anrechnungsfähig, wenn sie hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Master-Fernstudiengang Informatik (Aufbaustudium) aufweist und in ihrem Verlauf Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die für den Studiengang förderlich sind.

(2) Im Einzelfall ist eine Zulassung auch bei einer von Abs. 1 Ziffer 1 abweichenden Gesamtnote möglich. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden sein. Über Auflagen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 Ziffer 2 nicht erfüllen, können diese Kenntnisse durch die Teilnahme an entsprechenden Brückenkursen erwerben. Geeignete Brückenkurse werden vom Prüfungsausschuss benannt. Anstelle der Brückenkurse ist auch die

Anerkennung von in der Berufspraxis erworbenen gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten möglich. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Zum Studium können auch Personen zugelassen werden, die keinen Hochschulabschluss besitzen. Die Zulassung dieser Personen setzt voraus:

1. eine der folgenden Hochschulzugangsberechtigungen:
 - a. Hochschulreife oder Fachhochschulreife
 - b. abgeschlossene berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis und danach eine mindestens zweijährige berufliche oder vergleichbare Tätigkeit
 - c. Meisterprüfung oder vergleichbare Prüfung
2. eine mindestens dreijährige Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Master-Fernstudiengang Informatik (Aufbaustudium) aufweist und in deren Verlauf Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die für den Studiengang förderlich sind.
3. erfolgreicher Abschluss der Eignungsprüfung, mit der die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nach Abs. 4 fügen ihrem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung aussagekräftige Unterlagen bei, aus denen sich die in Abs. 4 Ziff. 1 und 2 genannten Voraussetzungen erkennen lassen. Über die Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) In der Eignungsprüfung wird die einem ersten Hochschulabschluss gleichwertige Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber festgestellt. Geprüft werden das Allgemeinwissen und studiengangsrelevante Kenntnisse. Darüber hinaus werden die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber von einem Masterstudium der Informatik sowie ihre Motivation und die persönliche Lernfähigkeit erörtert. Die Eignungsprüfung ist eine mündliche Prüfung. Für die Eignungsprüfung gelten die Vorschriften dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der APO-I. Die Eignungsprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Zum Studium wird zugelassen, wessen Eignungsprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen, Qualifikationen und Kompetenzen

Es gilt die Regelung des § 16 der APO-I. Die Anerkennung von außerhalb des Hochschulbereichs

erworbenen Kenntnissen, Qualifikationen und Kompetenzen als Wahlpflichtmodule regelt Anlage 3.

§ 6

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots, Gebühren

(1) Das Studium kann als Vollzeitstudium oder als berufsbegleitendes Teilzeitstudium absolviert werden. Die Vermittlung der Studieninhalte erfolgt in Form von Lehrbriefen und Online-Seminaren, die durch Präsenzveranstaltungen ergänzt werden.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt im Vollzeitstudium 4 Semester. Darin sind praktische Studienphasen gemäß Absatz 4 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 120 ECTS-Punkten (European Credit Transfer System) zugeordnet.

(3) In der Anlage 1 finden sich die zu absolvierenden Module mit beispielhaften Ausprägungen, welche das Studienangebot zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung beschreibt. Im Wahlpflichtbereich können die Studierenden Schwerpunkte nach eigener Wahl setzen. Wahlpflichtfächer werden durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Innerhalb der Regelstudienzeit ist ein Projektstudium vorgesehen, bei dem an Aufgabenstellungen aus der Praxis das Gelernte angewendet und vertieft werden soll.

(5) Für die Teilnahme an dem weiterbildenden Studium werden Gebühren nach der Landesverordnung über die Gebühren für die Teilnahme an Fernstudien an Fachhochschulen in Verbindung mit der Gebührenordnung der Fachhochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 7

Prüfungsvorleistungen

Zu allen Modulen gemäß Anlage 1 außer dem Projektstudium und der Abschlussarbeit sind als Prüfungsvorleistung Studienleistungen nachzuweisen.

§ 8

Abschlussarbeit

(1) Vor Beginn der Abschlussarbeit sollen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80 ECTS Punkten erbracht sein.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Soweit das Studium berufsbegleitend absolviert wird, kann der Prüfungsausschuss den Bearbeitungszeitraum entsprechend verlängern, maximal auf zwölf Monate.

§ 9**Bildung der Gesamtnote**

Aus dem mit den zugehörigen ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Noten aller Prüfungsleistungen wird die Gesamtnote gebildet. § 12 Abs. 4 der APO-I gilt entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis einschließlich 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 10**Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Sommersemester 2011 das Studium im Master-Fernstudiengang Informatik (Aufbaustudium) aufnehmen.

§ 11**Übergangsvorschriften**

(1) Studierende, die das Studium nach der Prüfungsordnung für Studierende im weiterbildenden Master-Fernstudiengang Informatik des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Trier vom 31. August 2010 aufgenommen haben, können das Studium nach dieser Prüfungsordnung beenden. Diese Übergangsfrist gilt bis zum Ablauf des Sommersemesters 2015. Studierende nach Satz 1, die nach Ablauf dieser Frist das Masterfernstudium noch nicht abgeschlossen haben, können in den Master-Fernstudiengang (Aufbaustudium) nach der geänderten Prüfungsordnung wechseln und das Studium nach der geänderten Ordnung in der jeweils geltenden Fassung beenden.

(2) Studierende nach Abs. 1 können beantragen, ihr Studium nach der geänderten Ordnung fortzusetzen. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Trier, den 14.03.2011

gez.

Prof. Dr. Andreas Künkler
Der Dekan des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Trier

Master-Fernstudiengang Informatik (Aufbaustudium)**Anlage 1 Prüfungsgebiete**

Gebiet	Modul (beispielhafte Ausprägung)	ECTS-Punkte
Theoretische Informatik	Automatentheorie, Formale Sprachen und Berechenbarkeit	10
Praktische Informatik	Einführung in die Programmierung	10
	Software Engineering	10
	Datenbanksysteme	10
	Rechnernetze	10
	Fortgeschrittene Programmiertechniken	10
Wahlpflichtmodule		30
Projektstudium		10
Abschlussarbeit		20
Summe		120

Anlage 2 Zusätzliche Voraussetzung für die Zulassung zum Studium

Gebiet	Modul	ECTS-Punkte
Theoretische Informatik	Grundlagen der Angewandten Mathematik	10
Summe		10

Anlage 3 Richtlinie für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen, Qualifikationen und Kompetenzen im Wahlpflichtbereich

Präambel

Grundlage dieser Richtlinie ist § 25 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das zweite Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167) i.V. mit den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen im Beschluss der KMK vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010 in Abschnitt A1 Punkt 1.3.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Richtlinie regelt die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen, Qualifikationen und Kompetenzen im Rahmen des Master-Fernstudiengangs Informatik (Aufbaustudium) gemäß § 5 dieser Prüfungsordnung.

**§ 2
Umfang der Anrechnung**

(1) Vorhandene Kenntnisse, Qualifikationen und Kompetenzen können im Umfang der ECTS-Punkte der in Anlage 1 definierten Wahlpflichtmodule angerechnet werden.

(2) Anrechnungsfähig im Sinne dieser Richtlinie sind Module im Wahlpflichtbereich. Anerkennbar sind dabei auch Kenntnisse, Qualifikationen und Kompetenzen, die in Anwendungsbereichen der Informatik erworben wurden, zu denen es im

Wahlpflichtbereich des Lehrangebots keine inhaltlichen Modul-Entsprechungen gibt.

(3) Den Studierenden können auf schriftlichen Antrag Kenntnisse, Qualifikationen und Kompetenzen aus einem, zwei oder drei unterschiedlichen Anwendungsbereichen anerkannt werden. Der Umfang der nachgewiesenen Kenntnisse, Qualifikationen und Kompetenzen wird in ECTS-Punkten bewertet. Es entsprechen:

30 ECTS-Punkte = 3 Wahlpflichtmodule

20 ECTS-Punkte = 2 Wahlpflichtmodule

10 ECTS-Punkte = 1 Wahlpflichtmodul

(4) Werden ein oder mehrere Wahlpflichtmodule aufgrund außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse, Qualifikationen und Kompetenzen anerkannt, so sind im Wahlpflichtbereich entsprechend weniger ECTS-Punkte zu erbringen.

§ 3

Anrechnungskommission

(1) Die Anrechnung von Kenntnissen, Qualifikationen und Kompetenzen erfolgt durch die Anrechnungskommission.

(2) Die Anrechnungskommission wird vom Prüfungsausschuss des Fachbereiches bestellt und besteht aus zwei Professoren.

§ 4

Art der Anrechnung und Antragstellung

(1) Die Anrechnung von Kenntnissen, Qualifikationen und Kompetenzen erfolgt nach einem individuellen Anrechnungsverfahren.

(2) Die Prüfung der Anrechnungsfähigkeit erfolgt auf schriftlichen Antrag des bzw. der Studierenden an den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss leitet den Antrag an die Anrechnungskommission weiter.

§ 5

Individuelle Anrechnung

(1) Für die individuelle Anrechnung von Kenntnissen, Qualifikationen und Kompetenzen muss der Antragsteller bzw. die Antragstellerin folgende Nachweise einreichen:

1. ein Kompetenz-Portfolio bestehend aus
 - a. Beschreibung des Grundlagenwissens und der informatikfernen Kenntnisse, Qualifikationen und Kompetenzen des Anwendungs-

bereichs, dessen Anerkennung beantragt wird.

- b. Beschreibung des im betreffenden Anwendungsbereich vorhandenen besonderen Informatik-Knowhows, informatikrelevanter Tätigkeiten und Projekte und dadurch erworbene Kenntnisse und Kompetenzen bei der Entwicklung von Informatikanwendungen im Umfang von 15-20 Seiten.

2. Nachweise in Form von Zeugnissen, Zertifikaten, Arbeitszeugnissen, Bescheinigungen des Arbeitgebers über die durchgeführten Tätigkeiten und Projekte, Arbeitsproben u.ä.
3. Angabe, wie viele ECTS-Punkte anerkannt werden sollen.

(2) Bei der individuellen Anrechnung erfolgt keine Benotung der anzurechnenden Module, sondern eine Bewertung mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“. Ihre Bewertung geht nicht in die Zeugnisnote ein.

§ 6

Kompetenzprüfung

(1) Im Rahmen der Kompetenzprüfung stellt die Anrechnungskommission fest, ob das Niveau der Kenntnisse, Qualifikationen und Kompetenzen dem Niveau des weiterbildenden Studienprogramms entspricht, das auf Niveau eines Masterstudiengangs gelehrt wird. Dazu wird der Deutsche Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen in der jeweils gültigen Fassung herangezogen.

(2) In der Kompetenzprüfung wird weiterhin der Umfang der Kenntnisse, Qualifikationen und Kompetenzen in ECTS-Punkten festgestellt. Die Anerkennung erfolgt nach folgendem Bewertungsschema:

0 – 9 ECTS-Punkte = keine Anerkennung

10 – 19 ECTS-Punkte = Anerkennung eines Wahlpflichtmoduls

20 – 29 ECTS-Punkte = Anerkennung von zwei Wahlpflichtmodulen

30 ECTS-Punkte = Anerkennung von drei Wahlpflichtmodulen

(3) Die Kompetenzprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Prüfung des Kompetenz-Portfolios und der eingereichten Nachweise gem. § 5 Abs. 1.
2. Vortrag des Antragstellers bzw. der Antragstellerin über die außerhalb des Hoch-

schulbereichs erworbenen Kenntnisse, Tätigkeiten und Kompetenzen sowie der durchgeführten Projekte im Umfang von ca. 20 Minuten.

3. Beantwortung von Fragen zum Vortrag im Umfang von ca. 10 Minuten.

(4) Die Anrechnungskommission bewertet die in der Kompetenzprüfung dargelegten Kenntnisse, Qualifikationen und Kompetenzen hinsichtlich der Gleichwertigkeit zu den durch die Module des Wahlpflichtbereichs vermittelten Kenntnisse, Qualifikationen und Kompetenzen und entscheidet über den Umfang der Anerkennung gem. Abs. 2.

**Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für Studierende im Master-Studiengang In-
formatik
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Trier**

Vom 24.03.2011

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das zweite Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Trier am 6. Oktober 2010 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Studierende im Master-Studiengang Informatik des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Trier vom 31. August 2010 (Publicus Nr. 11/2010 vom 7. September 2010) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Trier am 17.03.2011 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

- § 1 Änderung der Anlage 1
- § 2 Inkrafttreten
- § 3 Übergangsvorschriften

**§ 1
Änderung der Anlage 1**

In der Anlage 1 der Prüfungsordnung für Studierende im Master-Studiengang Informatik des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Trier wird das Modul „Marketing/Marktforschung“ ersetzt durch das Modul „Betriebswirtschaft“.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/11 das Studium im Master-Studiengang Informatik aufnehmen.

**§ 3
Übergangsvorschriften**

(1) Studierende, die das Studium im Master-Studiengang Informatik des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Trier vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, können das Studium nach der in § 1 bezeichneten Prüfungsordnung beenden. Diese Übergangsfrist gilt bis zum Ablauf des Wintersemesters 2011/2012. Studierende nach Satz 1, die nach Ablauf dieser Frist das Masterstudium noch nicht abgeschlossen haben, können in den Master-Studiengang nach der geänderten Prüfungsordnung wechseln und das Studium nach der geänderten Ordnung in der jeweils geltenden Fassung beenden.

(2) Studierende nach Abs. 1 können beantragen, ihr Studium nach der geänderten Ordnung fortzusetzen. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Trier, den 24.03.2011

gez.

Prof. Dr. Andreas Künkler
Der Dekan des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Trier

Master-Studiengang Informatik

	Modul	ECTS-Punkte
Grundlagen der Informatik	Berechenbarkeit und Komplexität	5
Software Engineering	Software-Qualitätssicherung	5
	Mensch-Maschine-Interaktion	5
	Software-Verifikation	5
	Komponentenbasierte und generative Software-Entwicklung	5
Mathematik	Diskrete Mathematik, Optimierung, Statistik	5
Allgemeine Grundlagen	Fremdsprache	5
	Betriebswirtschaft	5
Seminar	Fachseminar	5
Wahlpflichtmodule		25
Projektstudium		20
Abschlussarbeit		30
Summe		120